



ÖVE/ÖNORM E 8002-8

Ausgabe: 2002-11-01

Auch Normengruppe 330

Ersatz für siehe Vorbemerkung

ICS 29.240.01

Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen Teil 8: Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und Speisewirtschaften

Power installation and safety power supply in communal facilities – Part 8: Temporary buildings used as communal facilities, stores and shops, exhibition rooms, public houses and restaurants

Installations a courant fort en courant de sécurité des services dans les bâtiments des lieux de réunion – Partie 8: Edifices volants en tant que lieux de rassemblement, de vente, d'exposition ou de café bars et de restaurants

**Dieses Dokument hat sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN
BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als
auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.**

Fortsetzung
ÖVE/ÖNORM E 8002-8 Seiten 2 bis 7

Medieninhaber und Hersteller: Österreichischer Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien
Österreichisches Normungsinstitut, 1020 Wien
Copyright © ÖVE/ON - 2002. Alle Rechte vorbehalten;
Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger
nur mit Zustimmung des ÖVE/ON gestattet!
Verkauf von in- und ausländischen Normen und technischen Regelwerken durch:
Österreichisches Normungsinstitut (ON), Heinestraße 38, A-1020 Wien
Tel.: (+43 1) 213 00-805, Fax: (+43 1) 213 00-818, E-Mail: sales@on-norm.at,
Internet: <http://www.on-norm.at>
Alle Regelwerke für die Elektrotechnik auch erhältlich bei: Österreichischer Verband für
Elektrotechnik (ÖVE), Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Telefon: (+43 1) 587 63 73,
Telefax: (+43 1) 586 74 08, E-Mail: verkauf@ove.at, Internet: <http://www.ove.at>

Fach(normen)ausschuss
FA/FNA E
Elektrische Niederspannungsanlagen

Preisgruppe 3

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
1 Anwendungsbereich.....	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe.....	4
4 Allgemeine Anforderungen	5
5 Brandschutz, Funktionserhalt.....	5
6 Allgemeine Stromversorgung	5
7 Sicherheitsstromversorgung.....	6
8 Pläne und Betriebsanleitungen.....	7
9 Erstprüfungen.....	7
10 Instandhaltung.....	7
Anhang A (normativ): Richtlinie über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen	7
Anhang B (normativ): Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen.....	7
Anhang C (informativ): Erläuterungen zu Anhang B	7
Anhang D (informativ): Andere bauliche Anlagen mit Notbeleuchtung	7
Anhang E (informativ): Literaturhinweise	7

Vorbemerkung

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem ÖVE und dem Österreichischem Normungsinstitut werden künftig alle elektrotechnischen Dokumente als „Doppelstatusdokumente“ veröffentlicht. Diese Dokumente haben daher sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

Der Rechtsstatus dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORMEN ist zu beachten:

- Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- Informative Anhänge und Fußnoten sowie normative Verweise und Hinweise auf Fundstellen in anderen, nicht verbindlichen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

Erläuterungen zum Ersatzvermerk:

Diese ÖVE/ÖNORM ersetzt gemeinsam mit den Teilen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 9 ÖVE-EN 2 Teil 1 bis Teil 8:1993-02 und ÖVE-EN 2 Teil 1a:1994-06. Da die zu ersetzenden ÖVE-Bestimmungen jedoch mit der ETV 2002 verbindlich erklärt sind, kann die Zurückziehung dieser Bestimmungen erst mit Erscheinen einer neuen ETV erfolgen.

ÖVE-EN 2 Teil 7:1994-06 „Arbeitsstätten“ wird ersatzlos zurückgezogen.

Die Reihe ÖVE/ÖNORM E 8002 besteht aus folgenden Teilen:

- | | |
|--------|--|
| Teil 1 | Allgemeines |
| Teil 2 | Veranstaltungsstätten |
| Teil 3 | Verkaufsstätten und Ausstellungsstätten |
| Teil 4 | Hochhäuser |
| Teil 5 | Gaststätten |
| Teil 6 | Großgaragen |
| Teil 7 | Bleibt frei. |
| Teil 8 | Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und Speisewirtschaften |
| Teil 9 | Schulen |

Hinweis zur Anwendung

Bei Anwendung dieser ÖVE/ÖNORM ist zu beachten, dass darin bautechnische Anforderungen enthalten sind, weil diese aus sicherheitstechnischen Gründen von den elektrotechnischen Anforderungen nicht zu trennen sind.

Die in dieser ÖVE/ÖNORM enthaltenen bautechnischen Anforderungen sind aus der Sicht elektrotechnischer Belange als anerkannte Regeln der Technik zu betrachten. Jedoch kann es in einzelnen Bundesländern durch Inanspruchnahme baurechtlicher Landeskompetenz Abweichungen geben, die jedoch keine unmittelbaren elektrotechnischen Festlegungen enthalten dürfen. Diese Abweichungen können die Landesbehörden in eigener Verantwortung festlegen. Da solche Abweichungen Auswirkungen auf die Anwendung elektrotechnischer Bestimmungen haben, sind sie gemäß § 3, Abs. 3, ETG 1992 entsprechend zu veröffentlichen.

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese ÖVE/ÖNORM ist gemeinsam mit ÖVE/ÖNORM E 8002-1 und zusätzlich zu anderen technischen Bestimmungen (z.B. ÖVE-EN 1 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8001) für das Errichten und Instandhalten von Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgungsanlagen in fliegenden Bauten, die als

- Veranstaltungsstätten
- Verkaufsstätten
- Ausstellungsstätten
- Schank- und Speisewirtschaften

im Sinne von ÖVE/ÖNORM E 8002-1, -2, -3 oder -9, Abschnitt 1 genutzt werden anzuwenden.

Wo auf ÖVE/ÖNORM E 8002-1 verwiesen wird gilt immer die Ausgabe 2002-11.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden normativen Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil dieser ÖVE/ÖNORM sind. Datierte Verweisungen erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen nicht. Vertragspartner, die diese ÖVE/ÖNORM anwenden, wird jedoch empfohlen, die Möglichkeit zu prüfen, die jeweils neuesten Ausgaben der nachfolgend angegebenen normativen Dokumente anzuwenden. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in bezug genommenen normativen Dokumentes anzuwenden. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖVE EN 50107	Leuchtröhrengeräte und Leuchtröhrenanlagen mit einer Leerlaufspannung über 1 kV aber nicht über 10 kV
ÖVE/ÖNORM EN 60529	Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)
ÖVE-K 40 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8240	Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi

3 Begriffe

Für den Anwendungsbereich dieser ÖVE/ÖNORM gelten die Begriffe gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 und die folgenden Begriffe:

3.1 Fliegende Bauten

bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden

Hiezu zählen auch Zelte und die vorübergehende Nutzung fester Bauwerke. Baulichen Anlagen dieser ÖVE/ÖNORM können zum Teil auch als Fliegende Bauten (Zelte) ausgeführt werden.

3.2 Versammlungsräume

innerhalb von baulichen Anlagen gelegene Räume für Veranstaltungen

3.3 Spielflächen

Flächen einer Versammlungsstätte, die für das spielerische Geschehen bestimmt sind

3.3.1 Szenenflächen

Spielflächen für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen

3.3.2 Sportflächen

Spielflächen für sportliche Übungen und Wettkämpfe

3.4 Verkaufsstätten

bauliche Anlagen mit Betrieben des Einzelhandels oder des Großhandels mit Verkaufsräumen

Zu einer Verkaufsstätte gehören außer den Verkaufsräumen auch alle sonstigen Räume, die unmittelbar oder durch Rettungswege mit den Verkaufsräumen verbunden sind, z.B. Büroräume, Lagerräume und Sozialräume.

3.4.1 Verkaufsräume

Räume von Verkaufsstätten, in denen Waren zum Kauf angeboten werden, einschließlich der zugehörigen Ausstellungsräume, Erfrischungsräume, Vorführräume und Beratungsräume, sowie alle dem Kundenverkehr dienenden anderen Räume, mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten- und Waschräumen

3.5 Ausstellungsstätten

bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen, die der Durchführung von Messen und ähnlichen Veranstaltungen dienen

3.5.1 Ausstellungsräume

Räume von Ausstellungsstätten, in denen Güter ausgestellt werden

Zu den Ausstellungsräumen gehören auch Vorführräume, Erfrischungsräume, und Beratungsräume sowie alle den Ausstellungsbesuchern dienenden anderen Räume, mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletenträumen und Waschräumen.

3.6 Schank- oder Speisewirtschaften

zum Verzehr von Speisen oder Getränken bestimmte Gaststätten

3.7 Gasträume

Räume zum Verzehr von Speisen und Getränken, auch wenn die Räume außerdem für Veranstaltungen oder ähnliche Zwecke bestimmt sind

3.8 Gastplätze

Sitz- oder Stehplätze für Gäste

4 Allgemeine Anforderungen

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

5 Brandschutz, Funktionserhalt

ÖVE/ÖNORM E 8002-1, Abschnitt 5 ist nicht anzuwenden.

6 Allgemeine Stromversorgung

6.1 Betriebsmittel mit Nennspannungen über 1 kV

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Zusätzlich gilt nachstehende Anforderung:

Betriebsmittel mit Nennspannungen über 1 kV dürfen in fliegenden Bauten nicht verwendet werden, ausgenommen Leuchtröhrenanlagen gemäß ÖVE EN 50107.

6.2 Betriebsmittel mit Nennspannungen bis 1000 V:

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Zusätzlich gelten nachstehende Anforderungen:

6.2.1 Elektrische Betriebsräume

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

6.2.2 Verteiler

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Zusätzlich gilt nachstehende Anforderung:

Verteiler sind so anzuordnen, dass im Bereich von 2,4 m um den Verteiler keine leicht entzündlichen Stoffe vorhanden sind und keine Lagerung von Gegenständen in diesem Bereich erfolgt.

6.2.3 Kabel- und Leitungsanlage

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Zusätzlich gelten nachstehende Anforderungen:

(1) Installationen, auch an Vorführständen von elektrischen Geräten und Leuchten, dürfen nicht behelfsmäßig ausgeführt sein.

(2) Für feste Verlegung von flexiblen Leitungen müssen mindestens Gummischlauchleitungen H07RN gemäß ÖVE-K 40 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8240 verwendet werden.

6.2.4 Verbraucheranlage

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Zusätzlich gelten nachstehende Anforderungen:

(1) Alle Stromkreise jedes in sich geschlossenen Anlagenteiles, z.B. Ausstellungs- oder Verkaufsstand, müssen durch einen gemeinsamen Lastschalter geschaltet werden können. Die Trennung durch eine Steckvorrichtung bis zu einem Nennstrom von 16 A ist zulässig. Die Trennvorrichtung muss in der Nähe des betroffenen Anlagenteiles angeordnet sein.

Seite 6
ÖVE/ÖNORM E 8002-8

- (2) Bild- und Tonwiedergabegeräte oder -anlagen müssen durch einen in der Nähe des Bedienplatzes angeordneten Schalter ausgeschaltet und eine Allgemeinbeleuchtung eingeschaltet werden können.
- (3) Zündeinrichtungen von Leuchten mit Hochdrucklampen müssen an den Leuchten angebaut oder in diese eingebaut sein. Stell-, Vorschalt- und Zündgeräte müssen Metallgehäuse haben. Bei geöffnetem Lampenraum muss die Zuleitung zum Zündgerät unterbrochen sein.
- (4) Die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1, Abschnitt 6.2.4.8 gelten nicht für Leuchten an Ausstellungs- und Vorführständen. Abschnitt 6.2.4.7 wird auf Stellen eingeschränkt, wo mit einer mechanischen Beschädigung zu rechnen ist.
- (5) Elektrische Strahlungsheizergeräte mit sichtbar glühenden Heizelementen sind nicht zulässig.
- (6) Elektrische Maschinen, ausgenommen Elektrowerkzeuge und Stellantriebe bis 500 W, müssen mindestens in Schutzart IP4X gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60529 ausgeführt sein.
- (7) Fassungen in Lichtleisten und Lichtketten sowie in offenen Leuchten müssen aus Isolierstoff bestehen.

7 Sicherheitsstromversorgung

7.1 Allgemeine Anforderungen

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Zusätzlich gelten nachstehende Anforderungen:

- (1) Abweichend von ÖVE/ÖNORM E 8002-1, Tabelle 1 genügt eine Nennbetriebsdauer der Sicherheitsstromquelle von 1 h.
- (2) Abweichend von ÖVE/ÖNORM E 8002-1, Tabelle 1 sind in allen Fällen als Sicherheitsstromquellen Einzelbatterien zulässig.

7.2 Sicherheitsbeleuchtung

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Zusätzlich gelten nachstehende Anforderungen:

- (1) In Versammlungsstätten mit Szenenflächen ist für Rettungswege und für Beleuchtung der Hinweise auf Rettungswege Sicherheitsbeleuchtung in Dauerschaltung vorzusehen. Sie ist so zu bemessen, dass mindestens die Türen, Gänge und Stufen erkennbar sind.
- (2) In betriebsmäßig verdunkelten Versammlungsräumen sowie auf Szenenflächen muss für die Sicherheitsbeleuchtung die Bereitschaftsschaltung angewandt werden. Bei Wiederkehr der allgemeinen Stromversorgung darf jedoch die Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung nicht von selbst ausschalten. Sie darf nur von Hand auf der Schalttafel der Sicherheitsbeleuchtung ausgeschaltet werden können. Zusätzliche Ausschaltstellen dürfen im Lichtregieraum vorgesehen werden.

Türen, Gänge und Stufen des Versammlungsraumes müssen jedoch auch bei Verdunkelung mittels Sicherheitsbeleuchtung in Dauerschaltung erkennbar bleiben.

7.3 Elektrische Betriebsräume

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

7.4 Sicherheitsstromquellen und zugehörige Einrichtungen

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Zusätzlich gelten nachstehende Anforderungen:

- (1) Sicherheitsstromquellen und deren Hilfseinrichtungen und Verteiler der Sicherheitsstromversorgung müssen dem Zugriff Unbefugter entzogen sein.
- (2) Abweichend von ÖVE/ÖNORM E 8002-1, Abschnitt 7.4.3.1 sind in Zentralbatterieanlagen als Sicherheitsstromquelle auch Kraftfahrzeug-Starterbatterien zulässig, hierbei sind nur die Nennspannungen 24 V, 48 V und 60 V zulässig.
- (3) In Einzel- und Gruppenbatterieanlagen ist ein Schalter vorzusehen, mit dem die Batterie vom Lade- und Überwachungsteil getrennt werden kann. Unbefugte Betätigung des Schalters muss verhindert sein.

7.5 Netzsysteme und Schutz gegen elektrischen Schlag

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

7.6 Verteiler (Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen)

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

7.7 Kabel- und Leitungsanlage

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Zusätzlich gilt nachstehende Anforderung:

Installationen dürfen nicht behelfsmäßig ausgeführt sein.

7.8 Verbraucher und Wechselrichter der Sicherheitsstromversorgung

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Zusätzlich gilt nachstehende Anforderung:

Bei Einzelbatterieanlagen müssen Batterie und Sicherheitsleuchte eine bauliche Einheit bilden.

8 Pläne und Betriebsanleitungen

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1, ausgenommen Abschnitt 8.1.1 zweiter Satz, Abschnitte 8.3 und 8.4. Der Übersichtsschaltplan gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1, Abschnitt 8.1.1 erster Satz ist im Bereich der Einspeisung an einer Stelle bereitzuhalten, die dem Anlagenbetreiber zugänglich ist.

9 Erstprüfungen

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1, soweit zutreffend.

10 Instandhaltung

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1, soweit zutreffend.

Anhang A (normativ): Richtlinie über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Anhang B (normativ): Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Anhang C (informativ): Erläuterungen zu Anhang B

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Anhang D (informativ): Andere bauliche Anlagen mit Notbeleuchtung

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

Anhang E (informativ): Literaturhinweise

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1.